

1. Änderungssatzung zur Änderung der Gremienwahlordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg vom 17. Januar 2018

Aufgrund des § 17 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470) wird nach wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 17.01.2018 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Gremienwahlordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

2.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Soweit Personen eine Tätigkeit an der Hochschule wahrnehmen, die auf einem Dienst-, Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis, sonstigem Ausbildungsverhältnis oder einem Abordnungsverhältnis beruht, das auf mehr als 18 Monate angelegt ist, steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei der Berechnung dieses Zeitraums ist die Dauer eines ohne Unterbrechung vorangegangenen Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Abordnungsverhältnisses anzurechnen, wenn es zur Hochschule bestand. Abweichend von Satz 1 ruht das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten während der Dauer ihrer oder seiner Amtszeit. Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Ehrenbürger, Ehrenbürgerinnen, Ehrensensatoren und Ehrensensatorinnen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrbeauftragte sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 13 Abs. 3) Mitglieder der Hochschule gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Wahlordnung sind. Beschäftigte (§ 71 HSG), die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach dem Wahltag unter Wegfall der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts beurlaubt sind, sind nicht wählbar.

3.

§ 4 wird ein neuer S. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Die Amtsperiode des Erweiterten Senats beginnt am 01.08. des betreffenden Jahres.

4.

Dem § 7 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

(5) Zu den Mitgliedern des Wahlausschusses können weder Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber noch Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

5.

In § 13 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 3 gestrichen, die übrige Nummerierung wird entsprechend angepasst.

6.

In § 20 Abs. 2 wird vor dem Wort „Senat“ das Wort „Erweiterten“ eingefügt und der Verweise auf „§ 13“ in „§ 14“ geändert.

7.

In § 21 wird die Angabe „5 Tage“ in „10 Tage“ geändert. IN § 22 wird die Angabe „bis zum 3. Tag“ in „bis zum 8. Tag“ geändert.

8.

Vor dem bisherigen Dritten Abschnitt wird folgender neuer Dritter Abschnitt mit folgendem neuen § 33 eingefügt:

Dritter Abschnitt – Wahlen zum Senat

§ 33

- (1) Die Wahlen zum Erweiterten Senat sind gleichzeitig die Wahlen zum Senat der Hochschule.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats, wobei die Sitzverteilung dem Listenproporz (§ 3 Abs. 7) entsprechen muss. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Senat nach (§ 21 Abs. 3 HSG).
- (3) Auch für die Senatswahl einschließlich der Sitzverteilung gilt das Listenwahlprinzip (§ 3 Abs. 4, 5 und 7).

9.

Der bisherige Dritte Abschnitt wird zum Vierten Abschnitt. Die bisherigen vierten, fünften und sechsten Abschnitte werden ersatzlos gestrichen.

Der bisherige siebente Abschnitt wird zum neuen fünften Abschnitt. Er erhält folgende Fassung:

Fünfter Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 40

Bestimmung von Fristen

(1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186-193 BGB entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Fristen muss die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt bleiben.

§ 41

Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, mit Ausnahme der Wahlniederschriften, müssen 1 Monat nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens.

§ 42

Laufende Amtsperiode

Die Amtsperiode des Erweiterten Senats wird in der 1. Amtsperiode vom 01.05.2017 bis 31.07.2018 festgelegt.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung der Hochschule Flensburg vom 25. November 2016 (NBl. MWV Schl.-H., XXYYZZ) außer Kraft.

10.

Die Nummerierung der Paragraphen wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 17.01.2018

Hochschule Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Thomas Severin